

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Festsetzung und Entrichtung der Hunde- und Zweitwohnungssteuer

### Hinweis auf die Höhen der Steuern Kalenderjahr 2022

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Hunde- und Zweitwohnungssteuerbescheide 2022 wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.03.1974 (GVBl S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl S. 449), die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Steuerpflichtige, die keinen Hunde- oder Zweitwohnungssteuerbescheid 2022 erhalten, haben die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid für 2022 zugegangen wäre. Die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2022 wird zum 1. Februar 2022 zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Hunde- und Zweitwohnungssteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Fürth, 4. November 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Röhrs, Stadtkämmerei**

## Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth vom 1. Januar 2018

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember

2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung – EWS) vom 1. Januar 2018 (veröffentlicht in der Stadtzeitung Nr. 4 vom 28. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 6, Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang, wird in Abs. 1 das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

2. In § 8, Grundstücksanschluss, Abs. 1, werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Stadt ist berechtigt, die im Rahmen von einer Kanalsanierung oder eines Kanalaustausches notwendig werdenden Umbindungs- und Anpassungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen auf eigene Kosten durchzuführen.“

<sup>3</sup>Abs. 4 und § 12 Abs. 1 bleiben unberührt.“

3. In § 8, Grundstücksanschluss, Abs. 4, wird nach § 12 Abs. 1 der erweiterte Zusatz „Satz 1“ eingefügt:

4. In § 10, Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses; Abs. 2, Punkt 9, wird der Klammerverweis „(§ 8 Abs. 4)“ durch „(§ 8 Abs. 3)“ ersetzt.

5. In § 10, Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses; Abs. 6, werden die Worte „gilt der Antrag als abgelehnt“ durch „kann der Antrag kostenpflichtig abgelehnt werden“ ersetzt.

6. Es wird folgender § 11a eingefügt:

### § 11a Nutzungsaufnahme

(1) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach vollständiger und plangerechter Herstellung in Betrieb genommen werden. <sup>2</sup>Die Nutzung von Anlagen, die mit unfertigen Anlagenteilen verbundenen sind, ist untersagt.

(2) <sup>1</sup>Sofern Teile der Grundstücksentwässerungsanlage vor Fertigstellung der gesamten Anlage in Betrieb genommen werden sollen, ist hierzu vor der Nutzungsaufnahme eine separate, schriftliche Genehmigung der Stadt einzuholen.

<sup>2</sup>Die Dichtheit der zur Nutzung vorge-

sehen Teile ist vor Nutzungsaufnahme nachzuweisen.

7. § 21, Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1, wird wie folgt geändert:

aa) nach Punkt 4 wird folgender neue Punkt 5 eingefügt:

„5. entgegen den Regelungen in § 11 a die Nutzung einer unvollständig hergestellten Grundstücksentwässerungsanlage ohne schriftliche Genehmigung der Stadt aufnimmt,“

bb) der bisherige Punkt 5 wird zu Punkt 6

cc) der bisherige Punkt 6 wird zu Punkt 7

dd) nach dem neuen Punkt 7 wird folgender neuer Punkt 8 eingefügt:

„8. eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne einen gem. § 16 notwendigen Abscheider nutzt,“

ee) der bisherige Punkt 7 wird zu Punkt 9

b) In Abs. 2, wird das Wort „Ordnungswidrigkeitentatbestände“ durch das Wort „Ordnungswidrigkeitstatbestände“ ersetzt.

8. Nach § 22, Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel, Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für unvollständig hergestellte Anlagen oder Teilen davon, für die Dichtheit nicht gem. § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 nachgewiesen ist, kann die Stadt eine Nutzungsuntersagung aussprechen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für nicht ordnungsgemäß errichtete Grundstücksentwässerungsanlagen.“

### § 2

§ 1 Ziff. 1 bis 4 treten rückwirkend zum 1. Januar 2021, § 1 Ziff. 5 bis 8 treten eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15. November 2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 10. Dezember 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [23] 2021 vom 22. Dezember 2021

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

### **Satzung über die Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (BFS ATA-OTA) vom 14. Oktober 2021**

Das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth erlässt auf Grund von § 2 Abs. (1) der Satzung des Klinikums (vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2020) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Träger und Bezeichnung**

(1) Das Klinikum Fürth errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten (ATA) und von staatlich geprüften Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten (OTA) eine Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (BFS ATA-OTA) am Klinikum Fürth als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die amtliche Bezeichnung:

„Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten des/am Klinikum/s Fürth“

#### **§ 2**

#### **Aufnahme, Unterricht und Prüfung**

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (ATA-OTA-G) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die

Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (ATA-OTA-APrV) sowie der einschlägigen Schulordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

#### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Verwaltungsrat des Klinikums Fürth am 14. Oktober 2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 14. Oktober 2021**

**Peter Krappmann, Vorstand Klinikum Fürth**

### **Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen**

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

**Mit Beschluss des Bau- und Werk-ausschusses der Stadt Fürth vom 8. Dezember 2021 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen:**

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Die Grundstücke Fl.Nrn. 781/12 und 781/20 Gem. Vach (Hollersbacher Straße).

Die Grundstücke 781/18 und 781/19 Gem. Vach (Schönblick).

**Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 8. Dezember 2021 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:**

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1468/54 Gem. Fürth wird zu beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Gehweg“ abgestuft (Jean-Mandel-Platz).

**Mit Beschluss des Bau- und Werk-ausschusses der Stadt Fürth vom 8. Dezember 2021 werden mit Wirkung**

**vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:**

Eine Teilfläche von ca. 373 m<sup>2</sup> des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 433 Gem. Sack (Kreuzungsbe-reich Braunsbacher Straße/Alte Reut-straße/Braunsbacher Weg, Teilfläche an der Stadtgrenze von Nürnberg).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) sowie

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 13. Dezember 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Fürther Lehrerorchester e.V.**

Der Verein ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei Liquidatorin Roswitha Bengel, Hollersbacher Straße 5, 90768 Fürth, E-Mail: [manfred.bengel@gmx.net](mailto:manfred.bengel@gmx.net), Telefon: (0911) 759 15 33, anzumelden.

**Fürth, 13. Dezember 2021**

**Roswitha Bengel, 1. Vorsitzende und Liquidator**



FÜR UNSERE  
**STADT**  
AM WERK



**Neue Fernwärmepreise ab 1. Januar 2022**

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1:

Wärmelieferung									
Arbeitspreis				CO <sub>2</sub> -Preis				Grundpreis/Jahr	
Netto		Brutto		Netto		Brutto		Netto	Brutto
ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
7,73	77,30	9,20	91,99	0,37	3,67	0,44	4,37	38,18	45,43

  

Trinkwarmwasser*							
Arbeitspreis		Messpreis		CO <sub>2</sub> -Preis		Grundpreis/Jahr	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/a	€/a	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>
7,86	9,35	20,31	24,17	0,37	0,44	1,71	2,03

[\* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“]

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer [derzeit 19 Prozent] und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Mit den neuen Grund- und Arbeitspreisen zzgl. des CO<sub>2</sub>-Preises zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch [neues Einfamilienhaus] für ein ganzes Jahr 1.032,46 €.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indizes, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter folgendem Link jederzeit abrufbar: [www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/](http://www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/)

Indizes zum 1. Januar 2022 gemäß „Ergänzende Bedingungen“, Nr. 14.8:

Arbeitspreis [Basis 2015 = 100]: G = 102,50; FW = 97,20; ST = 112,03; IG = 108,23; NF = 111,23; L = 102,20 [Lohnindex Basis 2020 = 100]

Grundpreis [Basis 2015 = 100]: IG = 105,70; L = 100,00 [Lohnindex Basis 2020 = 100]

# BAUGENEHMIGUNGEN

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Einbau von 2 Dachgauben auf ein Reihenendhaus;

**Grundstück:** Philipp-Reis-Straße 30, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1338/56

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

**Baugenehmigung**

für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 343a wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen

**Befreiung**

für die Überschreitung der Anzahl der festgelegten Vollgeschosse erteilt.

**Begründung**

Durch die Errichtung der Dachgauben entsteht ein drittes Vollgeschoss, dem aufgrund von weiteren Bezugsfällen im Bebauungsplangebiet, Flurnummer 1338/42 und 1338/43, zugestimmt wird.

Ämtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [23] 2021 vom 22. Dezember 2021

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Die Befreiung ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die Stadt Fürth folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Der Wert des Nutzens ist so gering, dass lediglich die Mindestbefreiungsgebühr von 75 Euro in Rechnung gestellt wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

**Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der Stadt Fürth.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Umbauarbeiten Fitnessstudio verbunden mit der Nutzungserweiterung zu einem 24h- Betrieb im 1. OG; **Grundstück:** Poppenreuther Straße 72, Gemarkung Poppenreuth, Fl. Nr. 95/2; **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO** Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

#### **Baugenehmigung**

für o. g. Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung;

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende

Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

**Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessver-

fahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der Stadt Fürth.

**Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses;

**Grundstück:** Würzburger Straße 17, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1386/13

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**  
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

**Baugenehmigung**  
für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Von den Verboten der Baumschutzverordnung wird nach Art. 63 BayBO Befreiung zur Fällung der Bäume Nr. 1, 2, 5 und 6 zugelassen.

**Begründung:**

Die Untere Naturschutzbehörde hat der Fällung zugestimmt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 264a wird nach Art. 63 BayBO Befreiung

für die Überschreitung der Wandhöhe an der Nordseite des Gebäudes zugelassen

**Begründung:**

Zur Erschließung der Dachgeschosswohnung ist im Bereich des Treppentraumes an der Nordseite des Gebäudes auf einer Länge von 3,09 m die Überschreitung der Wandhöhe um 1,27 m geplant.

Die bauplanungsrechtliche Zustimmung durch die Gemeinde wurde erteilt.

Die Befreiung ist städtebaulich auch insofern vertretbar, da die Trauf- und

Firsthöhe des östlich angrenzenden Nachbargebäudes auf gleicher Höhe fortgeführt wird. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO Abweichung für die Überschreitung der Abstandsfläche nach Stüden zugelassen.

**Begründung:**

Das Bauvorhaben befindet sich an der Würzburger Straße und erfolgt als Anschlussbebauung zu Cadolzheimer Str. 2, die Blockrandbebauung wird in geschlossener Bauweise fortgeführt.

In der geschlossenen Bauweise muss im Sinne der bauordnungsrechtlichen Regelungen aus planungsrechtlichen Gründen an die Grenze gebaut werden, so dass vor den seitlichen Außenwänden (Giebel) keine Abstandsflächen einzuhalten sind.

Das Bauvorhaben wird wie die östlich angrenzende Bebauung an der Grundstücksgrenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen errichtet. Die First- und Traufhöhe wird auf gleichem Höheniveau fortgeführt.

Die Grundstücksgrenze zwischen dem Baugrundstück und dem östlich angrenzenden Nachgrundstück ist schrägverlaufend. Durch den atypischen Grundstückszuschnitt kommt die Abstandsfläche auf dem Hof des angrenzenden Nachbarn Flur-Nr. 1386 mit einer Fläche von ca. 6,50 m<sup>2</sup> zum Liegen. Eine Verschattung des Angrenzers ist aufgrund Situierung des Gebäudes nicht zu erwarten. Die Belichtung und Besonnung wird nicht beeinträchtigt.

Die Abweichung vom Abstandsflächenrecht der BayBO ist aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

Das Bauvorhaben dient insbesondere der Schaffung von Wohnraum.

Das hofseitig befindliche Wohngebäude wird abgebrochen. An gleicher Stelle ist die Errichtung eines Doppelparkers als Parklift geplant. Die westliche Grenz- wand wird ab dem Geländeniveau des angrenzenden Nachbarn auf 3,15 m abgebrochen. Durch den Abbruch des hofseitigen Wohngebäudes und durch die Höhenreduzierung der Grenz- wand

wird die Belichtung und Belüftung in den Anwesen verbessert.

Der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Cadolzheimer Straße 12, Flur-Nr. 1386/3 hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

**Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwal-

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [23] 2021 vom 22. Dezember 2021

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

tungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per

einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem

Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der Stadt Fürth.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.**

## FAMILIENNACHRICHTEN

# Familiennachrichten

#### Eheschließungen

Bettina Seidel – Robert Pilz, Badstr. 24; Veronika Fischer – Michael Schuster, Fürth.

#### Geburten

Mariann Vivien und Ahmed Al-Rubaye, Sohn Abdallah Aladdin, Erlangen; Valentina und René Perseu, Sohn Aurelio, Bernhard-von-Weimar-Str. 13; Jenny Wacker und Kevin Hoffmann, Sohn Ben Hoffmann, Ammerndorf; Kathrin Auer und Jörg Müller, Sohn Paul Auer, Königsberger Str. 42; Ekaterina und Alexander Eichmann, Tochter Daria, Max-Planck-Str. 4; Rana Alksybatı und Ahmad Alshater, Sohn Jakob Alshater, Pfisterstr. 27; Barbora Šarköziova und Richard Šarközi, Tochter Viktória Šarköziova, Oberasbach; Huneza Amjad und Ahmed Mehmood, Sohn Sarim Sikander, Zirndorf; Tianyu Zhang und Jian Hu, Sohn Mike Hu, Würzburger Str. 27; Jennifer und Martin Weaver, Tochter Lilian, Hardstr. 110; Marina Lamm und Christoph Sand, Sohn Milo Friedrich Sand, Flachslanden; Duygu und Hakan Atesli, Tochter Cemre, Zirndorf; Alexandra Violeta und Robert Alexandru Zöld, Sohn Amza Nicolai, Nürnberg; Mihaela-Cristina und Zoltan Pal, Sohn Matei Stefan, Fürth; Birgit Gebhardt und Michael Lück, Sohn Bela Lück, Franz-Schubert-

Str. 7; Anna und Albert Spannagel, Sohn Noah Alexander, Roth; Svenja und Pascal Kuban, Sohn Emilio; Veronika Karl und Heiko Nolting, Tochter Malou Johanna Nolting, Am Kellerberg 3; Virginia Roque Crespo und Klaus Widmann, Sohn Karl Sergio Widmann Roque, Stieglitzweg 5; Tamara und Philipp Abé, Tochter Kayla Celina, Wolfringstraße 5; Carina und Dominik Albert, Sohn Jonah; Anja und Markus Mutterer, Sohn Leon Mylo; Georgiana Florentina und Gabriel Ionut Iliescu, Tochter Lia Maria, Kulmbach; Alisa Maier und Sebastian Schramm, Söhne Felix und Valentin Schramm, Fürth; Hatice und Hüseyin Yazar, Tochter Fatma Efnan, Oberasbach; Marie-Elisabeth Winkelmann und Christian Schmid, Sohn Arthur Schmid, Bernbacher Str. 87; Yelena Bondar und Kevin Detlef Süß, Tochter Emilia Süß, Habichtstr. 1; Anastasia und David Gutbier, Tochter Kaia, Fürth; Stela Stoyuheva und Angel Petrov, Tochter Magdalena

Angelova Petrova, Altdorf; Agata und Benjamin Brückner, Tochter Johanna Maria, Cadolzburg; Eva-Maria und Michael Hartl, Tochter Helene Liselore; Anja und Christian Sliskovic, Sohn Leo, Seerosenstr. 2; Sadiya Haji Deko und Nasredin Kediri Abbas, Tochter Faiza Kediri Abbas, Karolinenstr. 106; Julia Kellermann und Max Gigel, Sohn Leo Gigel, Fürth; Ellen und Christoph Schneidt, Tochter Alva, Cadolzburg; Ana-Maria Niculae und Ioan-Marius Stanciu, Tochter Jessica-Ioana Stanciu, Komotauer Str. 37; Basma Rerhrhaye und Youssef Bourraman, Tochter Manissa Bourraman, Nürnberg; Julia Press und Mark Staudt, Söhne Efim und Elian Staudt, Erlanger Str. 17.

#### Sterbefälle

Aktuell melden uns die Bestattungsinstitute keine Sterbefälle für die Veröffentlichung. ●

	
<p><b>0911 / 77 10 38</b></p>	
<p><b>Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15</b></p>	
<p><b>Wir begleiten Sie im Trauerfall</b></p>	
<p><a href="http://www.bestattungen-geyer.de">www.bestattungen-geyer.de</a></p>	